

Subventionierung des Wohnungsbaues durch den Bund

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **17 (1942)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101423>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

anderes Material. Da vom Bunde das gesamte Fensterglas beansprucht wurde zur Herstellung von Triebfenstern, blieb auch unsere Glasbelieferung aus, das heißt sie erfolgte mit einigen Wochen Verspätung. Glücklicherweise hatte unsere Genossenschaft, als der Wille zum Weiterbauen klar lag, gewisse Waren frühzeitig angekauft, so beispielsweise die Badwannen, die Gasbadeöfen, die Klosettanlagen, die Gasherde und Schüttsteine, das Installationsmaterial, Hahnen usw. Damit waren wir einmal vor Überraschungen in dieser Hinsicht verschont, dann aber konnten wir diese Waren noch vor den kurz nachher erfolgten starken Preisaufschlägen erwerben. Für den Preis unserer Wohnungen spielt das eine wesentliche Rolle. Dank dieser vorsorglichen Maßnahmen, dank aber auch der Mithilfe von Kanton und Stadt bei der Finanzierung ist es möglich, die neuen Wohnungen zum gleichen Mietpreis abzugeben wie diejenigen beim letzten Block. Vierzimmerwohnungen kommen auf Fr. 936.— bis 960.—, Dreizimmerwohnungen auf Fr. 828.— bis 852.— jährlich.

Die lang andauernde Kälteperiode brachte eine Verzögerung in der Fertigstellung der Bauten, so daß die Wohnungen statt auf 1. April erst auf 1. Mai bezogen werden können. Sie sind seit Monaten alle vermietet und die Leute warten mit Sehnsucht auf den Einzug. Sie wissen, hier kommen sie in hygienisch einwandfreie, nette Wohnungen, und da sie selber durch ihre Beteiligung Miteigentümer sind, haben sie auch zeitlich unbeschränktes Wohnrecht, sofern sie ihre Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft erfüllen und sofern sie es verstehen, mit ihren Nachbarn auszukommen.

Für weiteres Bauen — und solches ist in Winterthur absolut nötig — sollten Subventionen erhältlich sein, und zwar in einem solchen Umfange, daß damit die starke Teuerung auf den Baumaterialpreisen ausgeglichen würde. Andernfalls wäre es eben nicht möglich, die Wohnungen zu einem Preise abzugeben, der für Arbeiter- und Angestelltenkreise erschwinglich wäre. Hier steht unsere Stadt noch vor großen Aufgaben.

E. Brandenberger.

Für die Subventionierung des Wohnungsbaues

Im Zürcher Kantonsrat ist von Paul Steinmann eine Interpellation eingereicht worden, die auf die Wohnungsnot hinweist und folgenden Wortlaut hat:

«Ist der Regierungsrat bereit, zur Förderung des Wohnungsbaues folgende Maßnahmen zu treffen: a) dem Kantonsrat auf Grund des Gesetzes vom 6. Dezember 1931 über die Förderung des Wohnungsbaues eine entsprechende Vorlage zur Beschlußfassung zu

unterbreiten; b) dem Kantonsrat eine Kreditvorlage zu unterbreiten für die Subventionierung des Wohnungsbaues im Sinne des Bundesbeschlusses vom 16. März 1942; c) den Kantonsrat über seine Vorgehen zu orientieren für die beförderliche Erstellung von Notwohnungen in den Gemeinden, wo bereits eine ausgesprochene Wohnungsnot herrscht.»

Subventionierung des Wohnungsbaues durch den Bund

Der Bundesrat hat am 16. März einen Beschluß gefaßt über Maßnahmen zur Verminderung der Wohnungsnot durch die Förderung der Wohnbautätigkeit. Nach dem ersten Artikel dieses Beschlusses unterstützt der Bund die Kantone und deren Maßnahmen zur Bekämpfung der Wohnungsnot in größeren Gemeinden durch die Förderung des Baues von Wohnungen durch Private oder Genossenschaften. Eine weitere Bestimmung setzt den Bundesbeitrag auf höchstens fünf Prozent der Baukosten fest, unter Voraussetzung eines mindestens doppelt so hohen Beitrages seitens des Kantons.

Der Bundesbeitrag wird nur für Gemeinden gewährt, in denen offensichtlich die Nachfrage nach Wohnungen durch das Angebot nicht gedeckt wird und sofern keine Aussicht dafür besteht, daß dieses Mißverhältnis ohne Eingreifen des Bundes in absehbarer Zeit behoben werden kann. Unter Bauvorhaben von sonst gleichen Voraussetzungen sind in erster Linie

solche zu berücksichtigen, die im Verhältnis zu den aufgewendeten Mitteln in ausgiebigerem Maße geeignet sind, der Wohnungsnot zu steuern, insbesondere auch Bauvorhaben, welche dazu bestimmt sind, Familien von drei oder mehr Mitgliedern eine Wohnungsmöglichkeit zu bieten. Außerdem werden solche Bauvorhaben bevorzugt, die verhältnismäßig die geringsten Mengen bewirtschafteter Baustoffe beanspruchen.

Der Zentralvorstand unseres Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen hat diesen Beschluß in einer kürzlich stattgefundenen Sitzung beraten. Er wird seine Stellungnahme in einer Eingabe an den Bundesrat bekanntgeben. Für den Augenblick soll aus diesen Beratungen lediglich mitgeteilt werden, daß der Zentralvorstand die durch den Bundesratsbeschluß vorgesehene Hilfe angesichts der derzeitigen Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt einerseits und der Bauteuerung andererseits für völlig ungenügend halten muß.